

Verordnung über die Kennzeichen der Luftfahrzeuge (VKZ)

Änderung vom 21. September 2000

*Das Bundesamt für Zivilluftfahrt
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. September 1984¹ über die Kennzeichen der Luftfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 erster Satz

³ Das Wappen kann auch als frei stehende Flagge hinter dem Eintragungszeichen am Rumpf angebracht werden. ...

Anhang

Massvorschriften zu Figur 1 viertes und achtes Lemma

- Länge des Bindestrichs $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Zeichenhöhe
- Die Buchstaben “M” und “W” dürfen bis höchstens Zeichenhöhe breit sein

II

Diese Änderung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

21. September 2000

11143

Bundesamt für Zivilluftfahrt:

André Auer

¹ SR 748.216.1